



DER SCHWEIZERISCHE BUNDESRAT
LE CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE
IL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO
IL CUSSEGL FEDERAL SVIZZER

Verfügung über die Einsetzung der Eidgenössischen Kommission für Lärmbekämpfung EKLB

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8e der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹ (RVOV),

verfügt:

1. Einsetzung

Der Bundesrat setzt ausserparlamentarische Kommissionen durch Verfügung ein (Art. 57c Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997²; RVOG, und Art. 8e Abs. 1 RVOV).

Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) wurde am 9. November 2011 eingesetzt³ und erhält eine neue Einsetzungsverfügung⁴.

¹ SR 172.010.1

² SR 172.010

³ Die Eidgenössische Kommission für Lärmbekämpfung (EKLB) erhielt mit der Einsetzungsverfügung vom 9. Nov. 2011 den Rang einer vom Bundesrat eingesetzten Kommission. Zuvor wurden die Mitglieder vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) gewählt.

⁴ Diese Einsetzungsverfügung ersetzt die Einsetzungsverfügung vom 14. Dez. 2018.

2. Notwendigkeit

Die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung sind komplex und erfordern besonderes Fachwissen aus verschiedenen wissenschaftlichen Bereichen. Dieses ist in der Bundesverwaltung nicht hinreichend vorhanden. Die Aufgabenerfüllung durch eine nicht weisungsgebundene Kommission gewährleistet die Sicherstellung der nötigen Qualität.

Kernaufgabe der EKLK ist die Bereitstellung von Grundlagen im Bereich der Wirkung von Lärm und Erschütterungen auf die menschliche Gesundheit. Diese Arbeit dient der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht des Bundesrats, Immissionsgrenzwerte und Planungswerte für Lärm zu erlassen (Art. 13 und 23 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983⁵; USG). Die Festlegung von Grenzwerten für Lärm muss gestützt auf den Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung erfolgen (Art. 15 USG), den die EKLK verfolgt und dokumentiert.

3. Aufgaben

Es ist Aufgabe der EKLK, eine unabhängige wissenschaftliche Sicht der Lärmbekämpfung zu gewährleisten, und sie hat den Auftrag, die Wissenschaft in den für die Lärmbekämpfung relevanten Dimensionen zu verfolgen, namentlich in Bezug auf die Wirkung von Lärm auf den Menschen. Ausgehend davon berät die Kommission das UVEK und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) in wissenschaftlichen und methodischen Fragen der Lärmbekämpfung und im Bereich der Auswirkungen des Lärms auf die Gesundheit, das Wohlbefinden und den Lebensraum. Sie erarbeitet die entsprechenden Unterlagen, Berichte, Empfehlungen und Anträge. Die EKLK kann die Themen, die sie behandeln will, selbst aufgreifen oder im Auftrag des UVEK oder des BAFU handeln.

Ihre Tätigkeit erstreckt sich über die folgenden Bereiche:

1. Auswirkungen von Lärm- und Erschütterungsbelastungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung, u. a. in Form von Expositions-Wirkungs-Beziehungen;
2. Beurteilungsmethoden und Belastungsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen;
3. Mittel- und langfristige Auswirkungen von Lärmbelastungen auf die Raum- und Siedlungsentwicklung;
4. Erhalt und Förderung ruhiger Gebiete, Schutz der Ruhe;
5. Kosten der Lärmbelastung;
6. Wirkungsanalyse des Lärmschutzrechts, Identifizierung neuer Lärmprobleme und des entsprechenden Forschungsbedarfs.

4. Mitgliederzahl

Im Hinblick auf eine ausgewogene Interessenvertretung umfasst die Kommission höchstens 17 Mitglieder (Art. 8d Abs. 2 Bst. c RVOV).

5. Organisation

Die EKLB ist dem UVEK/BAFU zugeteilt. Bei der Wahl der Mitglieder wird auf eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen, für die Weiterentwicklung der Lärmbekämpfung relevanten wissenschaftlichen Disziplinen, der Geschlechter, der Sprachen und der Regionen geachtet. Die EKLB beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Die EKLB ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und fällt bei Stimmgleichheit den Stichtscheid. Stimmrecht haben ausschliesslich die Kommissionsmitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident lädt nach Beschluss der EKLB, auf Antrag eines Viertels der Mitglieder oder von sich aus zu den Sitzungen ein.

Das BAFU führt das Sekretariat der EKLB. Das Sekretariat erledigt die administrativen Angelegenheiten der EKLB, sorgt für den Kontakt und die Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden und unterstützt die EKLB bei ihrer Tätigkeit. Es erstellt zu jeder Sitzung ein Protokoll und stellt es den Kommissionsmitgliedern zu.

Das BAFU ist ständiger Gast an den Kommissionssitzungen und kann beratend mitwirken.

6. Berichterstattung und Information der Öffentlichkeit

Die EKLB erstattet dem UVEK alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht und macht diesen öffentlich zugänglich.

Im Rahmen ihres Auftrags ist die EKLB grundsätzlich selbst für die Information der Öffentlichkeit zuständig. Die Information der Öffentlichkeit zu politischen Fragen im Namen der EKLB erfolgt jedoch mit der gebotenen Zurückhaltung und in Koordination mit dem UVEK.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder der EKLB sind zur Wahrung des Amtsgeheimnisses verpflichtet. Sie machen sich strafbar, wenn sie ohne Ermächtigung Geheimnisse preisgeben, die sie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der EKLB erfahren haben (Art. 320 des Strafgesetzbuchs⁶).

⁶ SR 311.0

8. Verwendungsrechte des Bundes an urheberrechtlich geschützten Werken und Verfahren

Soweit der EKL B an wissenschaftlichen Ergebnissen ein Urheberrecht zusteht, tritt sie das Recht auf Verwendung des Werks dem BAFU ab.

9. Beziehungen der Kommission zu Kantonen, Parteien und anderen Organisationen

Die EKL B kann mit anderen gesamtschweizerischen Kommissionen zusammenarbeiten, die eine Schnittstelle zur Lärm- und Erschütterungsbekämpfung aufweisen.

10. Finanzielle Rahmenbedingungen

Die Mittel der EKL B werden im Budget des BAFU eingestellt.

11. Entschädigungskategorie

Die EKL B ist nach Artikel 8n und Anhang 2 RVOV der Entschädigungskategorie G3 zugeordnet.

12. Auskunftsrecht der Kommission gegenüber der Verwaltung

Die Verwaltung stellt der EKL B die Informationen zur Verfügung, welche die EKL B zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

Diese Verfügung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

Bern, 22. November 2023

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Der Bundespräsident



Alain Berset

Der Bundeskanzler



Walter Thurnherr